



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2020/1192
	Verantwortlich:	Dez. 3
Sprachbildung in Karlsruher Kindertageseinrichtungen: Änderung der „Förderrichtlinie für Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen in Karlsruhe“		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	12.11.2020	9	X		
Gemeinderat	17.11.2020	12	X		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die neu gefasste „Förderrichtlinie für Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen in Karlsruhe“ gemäß der beigefügten Anlage.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	<u>2021</u> : 25.000 Euro				
Die Haushaltsmittel wurden im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2021 berücksichtigt. Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.					
IQ-relevant		Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Korridor-thema: Soziale Stadt
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		Ja	abgestimmt mit

Wie in der Informationsvorlage im Jugendhilfeausschuss vom 8. Juli 2020 dargestellt, wird die zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristete Förderung von Sprachbildung in Kindertagesstätten über das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ gemäß Information des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg sowie der Mitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 27. März 2020 vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers bis 31. Dezember 2022 weitergeführt. Derzeit nehmen 43 Kindertagesstätten in Karlsruhe am Bundesprogramm teil.

Über das städtische Sprachbildungsprogramm wird ein Einrichtungsverbund mit Sprachförderprofil (bestehend aus zwei Kinderkrippen) gefördert.

Die Förderung über das städtische Sprachbildungsprogramm ist an das Bundesprogramm angelehnt. Daher ist die Förderung gemäß der „Förderrichtlinie für Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen in Karlsruhe“ aktuell bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Analog zum Bundesprogramm soll auch die städtische Förderung bis 31. Dezember 2022 verlängert werden. So soll die bis dahin erreichte Qualität in den bereits geförderten Kindertagesstätten gesichert werden. Eine erneute Antragstellung des Einrichtungsverbundes, der bisher über das städtische Sprachbildungsprogramm gefördert wurde, ist nicht erforderlich. Neue Kindertageseinrichtungen sollen nicht in die Förderung aufgenommen werden. Da es sich um eine Verlängerung der bestehenden Projektförderung handelt, sind Neuaufnahmen nicht möglich.

Hierzu ist die Anpassung der „Förderrichtlinie für Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen in Karlsruhe“ wie folgt erforderlich:

Bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2021
<p>§ 3 ANTRAGSBERECHTIGTE TRÄGER (1) Antragsberechtigt sind Träger von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Karlsruhe.</p> <p>(2) Kindertageseinrichtungen können nach Maßgabe folgender Voraussetzungen gefördert werden:</p>	<p>§ 3 ZU FÖRDERNDE EINRICHTUNGEN (1) Gefördert werden die Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Karlsruhe, die bereits im Jahr 2020 Zuschüsse nach dieser Richtlinie erhalten haben.</p> <p>(2) Folgende Voraussetzungen müssen während des gesamten Förderzeitraums gegeben sein:</p>
<p>§ 4 UMFANG DER ZUWENDUNG (1) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Fehlbetragsfinanzierung bis längstens 31.12.2020 gewährt.</p>	<p>§ 4 UMFANG DER ZUWENDUNG (1) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Fehlbetragsfinanzierung bis längstens 31. Dezember 2022 gewährt.</p>
<p>§ 6 Antragstellung (1) Die Anträge werden vom Träger der Einrichtung gestellt. Die Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form vorzulegen. (2) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Förderfähigkeit notwendigen Unterlagen beizufügen.</p>	entfällt
<p>§ 7 Auswahl- und Entscheidungsverfahren (1) Die eingegangenen Anträge werden zunächst auf Förderfähigkeit geprüft. Aus den förderfähigen Einrichtungen erfolgt die Auswahl gemäß den Förderzielen. Dazu erstellt die Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde, nach pflicht-</p>	entfällt

<p>gemäßem Ermessen eine Prioritätenliste. Diese Liste berücksichtigt die Quote der Kinder der Einrichtung ab 3 Jahren bis Schuleintritt mit Sprachbildungsbedarf, die Quote der Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil einen eigenen Migrationshintergrund hat, die Gesamtkinderzahl der Einrichtung sowie die Quote der Beitragsbefreiungen. Ferner finden Qualität und Umsetzung des Sprachbildungskonzeptes im Sinne dieser Richtlinie, insbesondere bereits vorhandene Sprachbildungsstrukturen, Berücksichtigung.</p> <p>(2) Die Prioritätenliste wird, nach Vorberatung im Migrationsbeirat, vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.</p> <p>(3) Nach Beschlussfassung über die Prioritätenliste im Jugendhilfeausschuss fertigt die Sozial- und Jugendbehörde einen Bewilligungsbescheid über die Förderung für jede Einrichtung. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.</p>	
<p>§ 8 INKRAFTTRETEN Die aktualisierte Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie werden alle bisherigen Zuschussrichtlinien für diesen Förderbereich gegenstandslos.</p>	<p>§ 6 INKRAFTTRETEN Die aktualisierte Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie werden alle bisherigen Zuschussrichtlinien für diesen Förderbereich gegenstandslos.</p>

Die Änderungen sind in der beigefügten Anlage gelb markiert.

Im Anschluss an die Projektlaufzeiten des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ sowie des städtischen Sprachbildungsprogramms zum 31. Dezember 2022 beabsichtigt die Verwaltung ein neues, bedarfsgerechtes Konzept für Sprachbildung in Karlsruher Kindertageseinrichtungen zu entwickeln. Dieses soll die inhaltliche Anschlussfähigkeit gewährleisten und die bis dahin erreichte Qualität im Bereich der sprachlichen Bildung in Karlsruher Kitas sowie die bereits aufgebauten Strukturen nachhaltig sichern. Das neue Konzept soll alle Kindertageseinrichtungen in Karlsruhe erreichen.

Das Ziel soll sein, jedes Kind mit Sprachförderbedarf in den Einrichtungen frühzeitig zu fördern und so die Chancengleichheit zu verbessern. Weiterhin wird in der Karlsruher Bildungslandschaft ein zentraler Beitrag zur Qualitätsentwicklung sowie zur Umsetzung des IQ-Projekts „Durchgängige Sprachbildung“ für den frühpädagogischen Bereich geleistet.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Verlängerung des Projektförderzeitraums bis zum 31. Dezember 2022 ist derzeit für die Förderung einer zusätzlichen Fachkraft des Einrichtungsverbundes mit Sprachbildungsprofil (bestehend aus zwei Kinderkrippen), der keine Bundesmittel erhält, gemäß der oben genannten Richtlinie mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von 25.000 Euro jährlich zu rechnen.

Die finanziellen Auswirkungen wurden bei der Aufstellung des Verwaltungsentwurfs des Haushaltsplans für das Jahr 2021 berücksichtigt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die neu gefasste „Förderlinie für Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen in Karlsruhe“ gemäß der beigefügten Anlage.